

2021-I

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020; Meldung der
Wahlergebnisse für statistische Zwecke**

**Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik
vom 5. November 2019, Az. 14-1367.1-1/6**

(BayMBl. Nr. 522)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik über die Allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020; Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke vom 5. November 2019 (BayMBl. Nr. 522)

¹Nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) haben die Gemeinden und die Landkreise dem Landesamt für Statistik die für die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Wahlen erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. ²Die Wahlvorstände, die Briefwahlvorstände, die Gemeinden und die Landratsämter haben nach § 88 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) Schnellmeldungen zu erstatten. ³Bei Mitgliedsgemeinden tritt an deren Stelle die Verwaltungsgemeinschaft. ⁴Die Gemeinden und die Landratsämter werden gebeten, wie folgt zu verfahren: